Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse

erweuerle runrungszeugnisse
Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse Ehrenamtlicher des freien Trägers der Jugendhilfe/ der Kirchengemeinde(Name) gemäß § 72a SGB VIII
Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz ist zu überprüfen, ob ein Eintrag über eine Rechtkräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach dem §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches vorhanden ist.
Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72a SGB VIII jede Person von einer Tätig- keit in der Kinder- und Jugendfreizeitarbeit auszuschließen ist, die entsprechend den oben angeführten Paragrafen rechtmäßig verurteilt ist.
Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein. Eine erneute Einsicht- nahme ist nach drei Jahren vorzunehmen.
Vor- und Nachname des Ehrenamtlichen
Unterschrift
Der*die oben genannte Ehrenamtliche hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsicht- nahme vorgelegt.
Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am:
Datum
Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches vorhanden.
Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegeben Daten einverstanden. Gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmung des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet.
Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Ort, Datum

Unterschrift der für die Einsichtnahme
zuständigen Person des Trägers